

Förderrichtlinie

zur Verbesserung der Versorgungssituation von Kurzzeitpflegeplätzen im Kreis Viersen

in der Fassung ab 01.10.2025

Der Kreis Viersen erlässt auf Grundlage des Beschlusses „Kommunales Förderprogramm Kurzzeitpflege“ durch den Kreistag vom 27.03.2025 die nachfolgende Förderrichtlinie. Die Gewährung einer Förderung durch den Kreis Viersen geschieht freiwillig, d.h. es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Ausgangslage

Nach § 4 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte dazu verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf nicht pflegerische Angebote für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie auf pflegende Angehörige, wenn diese Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern.

2. Ziel und Zweck der Förderung

- 2.1 Ziel der Förderung ist es, ein ausreichendes und auch planbares Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen im Kreis Viersen vorzuhalten. Mit dem Förderprogramm soll der Zweck verfolgt werden, zusätzliche feste oder solitäre Kurzzeitpflegeplätze im Kreisgebiet zu schaffen. Insbesondere soll die Förderung die Einrichtungen bei der Finanzierung des erhöhten Arbeitsaufwandes eines Kurzzeitpflegeplatzes unterstützen und dadurch einen Anreiz schaffen, dauerhaft Kurzzeitpflegeplätze vorzuhalten. Die Erprobung mit anschließender dauerhaften Heimaufnahme stellt kein Förderziel dar.
- 2.2 Die Kurzzeitpflege soll Angehörige und andere Pflegepersonen entlasten, ihnen planbar Urlaub und Erholung ermöglichen sowie sie bei Krankheit und sonstigen Ausfällen vertreten. Zudem soll die Kurzzeitpflege die Nachsorge nach Krankenhausaufenthalten sicherstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind alle im Kreis Viersen gelegenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI).

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert wird die verbindliche Bereitstellung von festen Kurzzeitpflegeplätzen gem. Ziff. 2.1 der Förderrichtlinie.
- 4.2 Die laufende Förderung gem. Ziff. 5.1 b (Tagespauschale) ist an eine Belegung mit pflegebedürftigen Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nach § 15 SGB XI mit Wohnsitz im Kreis Viersen gebunden.
- 4.3 Gefördert werden nur Einrichtungen, die die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) grundsätzlich erfüllen. Dies wird angenommen, solange der Einrichtung die Aufnahme weiterer Nutzender zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht ordnungsbehördlich untersagt ist.

- 4.4 Es werden im ersten Antragsverfahren maximal drei umgewandelte oder neu geschaffene feste Kurzzeitpflegeplätze je Einrichtung gefördert. Sollten nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie noch Kapazitäten zur Verfügung stehen, behält der Kreis Viersen sich vor, ein weiteres Verfahren durchzuführen und auch mehr als die in Ziffer 4.4 Satz 1 festgehaltenen Plätze je Einrichtung zu fördern. Die Richtlinien hierfür werden frühzeitig bekannt gegeben.
- 4.5 Gefördert werden nur Kurzzeitpflegeplätze, die dauerhaft für die Belegung mit Kurzzeitpflegegästen zur Verfügung stehen. Eine Belegung dieser Plätze mit vollstationären Bewohnenden ist während des Förderzeitraums ausgeschlossen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt jeweils in zwei Teilbereichen:
- a. in Form einer Jahrespauschale für die Bereitstellung von Kurzzeitpflege pro reserviertem Platz
 - b. in Form einer Tagespauschale pro nachgewiesenem belegtem Kurzzeitpflegetag für Personen mit Wohnsitz im Kreis Viersen
- 5.2 Der Bereitstellungszuschuss nach Ziff. 5.1 a beträgt 2.500 Euro pro Platz und Jahr. Wird die Förderung für ein laufendes Jahr bewilligt oder endet diese im laufenden Jahr, wird der Zuschuss anteilig nach vollen Monaten gewährt.
- 5.3 Die laufende Förderung nach Ziff. 5.1 b beträgt 15 Euro je belegtem Kurzzeitpflegetag und Platz
- 5.4 Es werden 40 Plätze gefördert. Sollten mehr Anträge vorliegen als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Ein Antrag gilt erst als eingegangen, wenn dieser vollständig vorliegt.

6. Verfahren

- 6.1 Die Förderung ist im Voraus beim Kreis Viersen – Abteilung 50.2 Pflege, Betreuungsstelle – durch Stellung eines Online-Antrags zu beantragen. Der Online-Antrag ist auf folgender Internetseite hinterlegt: www.kreis-viersen.de/kurzzeitpflegefoerderung

Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- a. Anzahl der bisher genehmigten stationären Pflegeplätze.
- b. Anzahl der Plätze, die davon für die feste Kurzzeitpflege vorgehalten werden sollen bzw. für die Kurzzeitpflege neu geschaffen werden.
- c. Zeitpunkt, ab wann die Plätze für die feste Kurzzeitpflege vorgehalten werden.
- d. Benennung des Raumes bzw. der Räume, welche/r künftig für den bzw. die festen Kurzzeitpflegeplatz/Kurzzeitpflegeplätze genutzt werden soll.

Der Kreis Viersen entscheidet daraufhin über die Zahl der förderfähigen Plätze sowie den Förderzeitraum und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

- 6.2 Die Förderung nach Ziff. 5.1 a (Jahrespauschale) wird im Voraus für die im laufenden Jahr reservierten Pflegeplätze gewährt. Wird die Förderung für ein laufendes Jahr bewilligt, wird der Zuschuss anteilig nach vollen Monaten gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung kann der ausgezahlte Förderbetrag vom Kreis Viersen anteilig zurückgefordert werden. Für die Auszahlung der Jahrespauschale ist keine separate Beantragung notwendig. Mit der Gewährung der Förderung wird die Jahrespauschale automatisch erstmalig binnen sechs Wochen nach Zugang der Förderzusage auf das angegebene Konto ausbezahlt. Für die Folgejahre erfolgt die Auszahlung bis spätestens 15.02. des Jahres.

6.3 Die Förderung nach Ziff. 5.1 b (Tagespauschale) erfolgt monatlich, jeweils rückwirkend für die im Vormonat nachgewiesenen belegten Kurzzeitpflegetage. Mit dem Antrag auf Gewährung der Tagespauschale sind folgende Angaben zu machen:

- a. Nachweis der Belegungstage des Vormonats
- b. Anzahl der im Vormonat in die feste Kurzzeitpflege aufgenommenen pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kreis Viersen (mit Name und Anschrift)

Der Antrag für die Gewährung der Tagespauschale ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonats analog der Beantragung der Investitionskostenförderung zu stellen. Das zu nutzende Antragsformular wird kreisseitig zur Verfügung gestellt. Anträge, die nach der Abgabefrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Antragsfrist gilt auch, wenn der Gast über das Monatsende hinaus in Kurzzeitpflege ist, in diesem Fall muss für jeden Monat ein Antrag gestellt werden.

6.4 Der Kreis Viersen kann die gewährte Förderung anteilig kürzen, wenn eine Anordnung gem. § 15 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz erlassen oder die Aufnahme weiterer Nutzender untersagt wird. In diesem Fall behält der Kreis Viersen sich vor, die Auszahlung der Tagespauschale gem. Ziffer 5.1.b vorübergehend auszusetzen.

6.5 Der Kreis Viersen kann die Jahrespauschale anteilig zurückfordern, wenn festgestellt wird, dass die für die geförderten Kurzzeitpflegeplätze benannten Räume mit vollstationären Bewohnenden belegt sind. Die Jahrespauschale kann ebenfalls anteilig zurückgefordert werden, wenn die geförderten Kurzzeitpflegeplätze im Jahresdurchschnitt weniger als 50% belegt sind. Der Kreis Viersen behält sich vor, hierzu eine Belegungsübersicht anzufordern.

7. Befristung und Evaluation

Die Förderung ist befristet und endet spätestens am 30.09.2028. Sie kann für eine maximale Dauer von drei Jahren gewährt werden. Wird der Antrag im Laufe des Projektzeitraums gestellt, verkürzt sich die individuelle Förderperiode entsprechend, da das Enddatum unverändert bleibt.

Nach zwei Jahren wird das Förderprogramm evaluiert, um die aktuelle Situation im Kreis zu bewerten und frühzeitig über eine mögliche Weiterführung der Förderung zu entscheiden.

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und Einwilligung in die Datenverarbeitung sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist der Antrag nicht vollständig und eingegangen und kann nicht bearbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.10.2025 in Kraft und ist bis zum 30.09.2028 befristet. Die Förderrichtlinie wird unter www.kreis-viersen.de/kurzzeitpflegefoerderung veröffentlicht, etwaige Änderungen sind ebenfalls dort einsehbar.

Ansprechpartner

Kreis Viersen

Sozialamt

– Pflege, Betreuungsstelle –

Rathausmarkt 3 | 41747 Viersen

Frau Clever

E-Mail: projekt-kzp@kreis-viersen.de